

Name Bauherr	
Straße	
PLZ und Ort	
Telefon	
E-Mail	

Magistrat der Stadt Villach
 Baubehörde
 Rathausplatz 1
 9500 Villach
 E-Mail: bautechnik@villach.at

Mitteilung nach § 7 Abs. 1 lit. a Z. 20 Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996
 über die Errichtung, die Änderung oder den Abbruch baulicher Anlagen, die erneuerbare
 Energie im Sinne von § 1a Z 5 K-ROG 2021 erzeugen oder elektrische Energie speichern.

Hinweis: Unter dem Begriff „erneuerbare Energie“ ist Energie aus erneuerbaren, nicht fossilen Energiequellen wie Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik) und geothermische Energie, Salzgradient-Energie, Umgebungsenergie, Wasserkraft, Energie aus Biomasse, Deponiegase, Klärgas und Biogas zu verstehen.

Kurze Beschreibung des Vorhabens:
 (Was ist geplant / Welche Materialien werden verwendet / Angabe Länge, Breite und Höhe etc)

Ausführungsort	
Grundstücksnummer	
Katastralgemeinde	
Ausführungsbeginn	

Darstellung der Situierung des Bauvorhabens auf dem Grundstück:
(zB Abstände zu den Grundgrenzen eintragen)

Die Vollendung von Vorhaben nach § 7 Abs. 1 lit. a Ziff. 20 K-BO 1996 ist der Behörde binnen zweier Wochen schriftlich zu melden. Gleichzeitig mit der Meldung der Vollendung des Vorhabens sind bei baulichen Anlagen, die elektrische Energie speichern, die Lage und die technischen Daten mitzuteilen.

Ihr mitteilungspflichtiges Vorhaben muss folgenden Anforderungen entsprechen und Sie sind selbst für die Einhaltung verantwortlich:

- Flächenwidmungsplan
- Bebauungsplan
- Interessen der Sicherheit im Hinblick auf Lage (Hochwasser, Lawine, Steinschlag) und Seveso-Betriebe

Die Einhaltung der Kärntner Bauvorschriften, der Kärntner Bautechnikverordnung und somit der OIB –Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung, die Verwendung von Bauprodukten, die dem Kärntner Bauproduktengesetz entsprechen und die Einhaltung des Kärntner Straßengesetzes muss ebenfalls sichergestellt sein.

Sollte die Baubehörde feststellen, dass ein bewilligungsfreies Vorhaben die soeben angeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, so müsste die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes (eventuell durch Beseitigung) verfügt werden.

Erkundigungen über den Flächenwidmungsplan und die Art und den Umfang einer möglichen Verbauung (Bebauungsplan) können beim Magistrat Villach (Abteilung Stadtplanung) eingeholt werden.

Ich habe die Hinweise gelesen und halte sämtliche Anforderungen ein:

Datum

Unterschrift